

# Satzung der Rennsportgemeinschaft Mosbach e. V. im ADAC





## §1 Namen, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der am 11.03.2006 in Mosbach gegründete Club führt den Namen: „Rennsportgemeinschaft Mosbach e. V. im ADAC“. Er hat seinen Sitz in 99894 Finsterbergen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Eisenach eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

## §2 Zweck und Ziele

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe (§52 Abs. 2 Nr. 4 AO) und die Förderung des Sports (§52 Abs. 2 Nr. 21 AO). Der Verein trifft geeignete Maßnahmen um die allgemeine Sicherheit von Sportlern und Nichtsportlern sowie Sport- und Veranstaltungsteilnehmern zu verbessern sowie deren sportliches Verhalten zu schulen und zu fördern. Der Verein betätigt sich aktiv auf dem Gebiet der Fahrsicherheit, insbesondere durch Förderung der Unfallverhütung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - Das Abhalten von Übungs- und Schulungsveranstaltungen, z. B. Aus- und Fortbildung von Jugendlichen für Sportwarttätigkeiten
  - Die Förderung von Kindern/Jugendlichen/Erwachsenen im Sport in der Verkehrserziehung durch Verkehrserziehungsmaßnahmen, Aus- und Fortbildung von Kindern und Jugendlichen im Bereich des Straßenverkehrs und der Straßenerziehung
  - Die aktive und passive Teilnahme an Motorsportveranstaltungen des Thüringer Motorsport Bundes
  - Beteiligung an Schulungs- und Fortbildungsmaßnahmen anderer Dritter, die dem Zweck des Vereins dienen



3. Der Verein fördert den Motorsport und führt hierzu, insbesondere unter Beachtung der nationalen und internationalen sportlichen Regeln und Bestimmungen der sporthoheitlichen Organisationen, selbst sportliche Veranstaltungen durch. Der besondere Schwerpunkt der Gemeinschaft liegt auf der Durchführung von Jugend- und Rallyeveranstaltungen.
4. Der Verein führt Maßnahmen durch, die ihr zur Hebung der allgemeinen Verkehrssicherheit geeignet erscheinen, z. B. Schulungs- und Umweltschutzmaßnahmen, Jugendverkehrserziehung, Fahrrad-, Mofa und Mopedturniere. Dabei arbeitet der Verein mit der örtlichen Verkehrswacht, der Organe und der Gemeindeverwaltung eng zusammen.
5. Die Mittel des Vereins sind nur für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Der Verein begünstigt keine Personen durch Ausgaben, die den Zweck der RSG Mosbach fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen.
7. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
8. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

### **§3 Mitgliedschaft**

1. Jede an den Zwecken und Zielen des Vereins interessierte Person kann Mitglied werden. Ordentliche Mitglieder des Vereins können nur Volljährige sein.



2. Zu Ehrenmitgliedern kann die RSG Mosbach e. V. im ADAC Mitglieder ernennen, die sich besondere Verdienste um die Gemeinschaft erworben haben. Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

## **§4 Aufnahme**

1. Die Aufnahme in die Rennsportgemeinschaft Mosbach e. V. im ADAC muss mit einem schriftlichen Aufnahmeantrag angemeldet werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
2. Gegen die Ablehnung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Ablehnung unanfechtbar.
3. Antragsteller unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter auf dem Aufnahmeantrag.

## **§5 Beiträge**

1. Der Verein erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen von seinen Mitgliedern angemessene Beiträge deren Höhe und Zahlungsweise die Mitgliederversammlung festlegt.
2. Der Beitrag ist eine Bringschuld. Er ist auch für das Jahr des Beitritts zur RSG Mosbach bzw. der Beendigung der Mitgliedschaft in voller Höhe zu entrichten. Der Beitrag ist spätestens am



11. März des laufenden Geschäftsjahres fällig. Die Zahlung erfolgt im Voraus.

## **§6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Beendigung der Mitgliedschaft in der RSG Mosbach e. V. im ADAC kann nur zum Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist schriftlich erfolgen.
2. Ein Mitglied kann vom Vereinsvorstand aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn
  - a) das Mitglied trotz zweifacher Mahnung den fälligen Beitrag nicht bezahlt.
  - b) die Streichung im Interesse des Vereins notwendig erscheint.
3. Gegen die Streichung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen alle Rechte aus der Mitgliedschaft. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Streichung unanfechtbar.

## **§7 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand



## §8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der RSG Mosbach e.V. im ADAC. Sie wird durch den Vorstand der RSG einberufen. Alle Mitglieder sind schriftlich, mindestens 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung der RSG Mosbach unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.
  
2. Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
  - a) Bericht des Vorstandes
  - b) Bericht der Rechnungsprüfer
  - c) Feststellung der Stimmliste
  - d) Entlastung des Vorstandes
  - e) Wahlen
  - f) Voranschlag für das Geschäftsjahr
  - g) Anträge mit Inhaltsangabe
  - h) Verschiedenes

## §9 Durchführung der Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende ordentliche Mitglied eine Stimme. Stimmübertragung ist unzulässig. Jugendmitglieder (Minderjährige) sind Teilnahme- und redeberechtigt, jedoch ohne Antrags-, Stimm-, und Wahlrecht.
  
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Es entscheidet regelmäßig die einfache Stimmenmehrheit. Unter einfacher Stimmenmehrheit ist eine Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt, als die Hälfte der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt, ebenso abgegebene ungültige Stimmen und – bei Abstimmung mit Stimmzettel – unbeschriftete Stimmzettel. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen ist erforderlich bei Beschlüssen über:



- a) Satzungsänderungen
  - b) die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen
  - c) Anträge auf Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes
  - d) Auflösung des Vereins
3. Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, eine Wahl durch Handzeichen durchzuführen.
4. Über Anträge kann mit Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten auch durch Handzeichen entschieden werden.
5. Anträge für die Mitgliederversammlung des Vereins können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich eingereicht sein. Dringlichkeitsanträge sind zulässig, soweit sie nicht auf Abberufungen von Vorstandsmitgliedern oder Satzungsänderungen gerichtet sind.
6. Über die Verhandlungen und Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist Niederschrift zu führen, aus der mindestens die gefassten Beschlüsse hervorgehen müssen. Die Niederschrift muss von einem Vorstandsmitglied unterzeichnet werden.

## **§10 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Vereins vom Vorstand einzuberufen.



## §11 Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem:
  - a) Vorsitzenden
  - b) stellv. Vorsitzenden
  - c) Schatzmeister
  
2. Vorstand sind alle drei Vorstandsmitglieder. Sie bilden den geschäftsführenden Vorstand.
  
3. Die RSG Mosbach e. V. im ADAC wird durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden, die nur jeweils zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes vertretungsberechtigt sind, vertreten.
  
4. Der Vorstand vertritt die Gemeinschaft in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Satzung.
  
5. Die Mitglieder des Vorstandes können nur Mitglieder des Vereins sein. Sie werden in der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre, gerechnet von ordentlicher Mitgliederversammlung zu ordentlicher Mitgliederversammlung. Der Vorstand bleibt jedoch bis zu einer wirksamen Neuwahl im Amt.
  
6. Die Zusammenlegung von Vorstandämtern ist nicht zulässig.
  
7. Sämtliche Ämter sind Ehrenämter. Die Inhaber der Ämter haben Anspruch auf Ersatz der im Interesse des Ortsclubs gemachten Auslagen. Die Höhe bestimmt der Vorstand.



8. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

## **§12 Verwendung von Spenden und Fördermitteln**

1. Erhaltene Spenden/ Fördermittel sind ausschließlich für satzungsmäßige Aufgaben zu verwenden.
2. Über die Verwendung von Spenden/ Fördermitteln hat der Schatzmeister die Jahreshauptversammlung im jährlichen Finanzbericht zu informieren.

## **§13 Kassen- und Rechnungswesen**

1. Der Vorsitzende, der stellv. Vorsitzende und der Schatzmeister tragen die Verantwortung für das Vermögen des RSG Mosbach e. V. im ADAC sowie die formale und sachliche Richtigkeit des Zahlungsverkehrs.
2. Der Schatzmeister legt in der Jahreshauptversammlung den Finanzbericht für das abgelaufene Geschäftsjahr den Mitgliedern zur Diskussion und Beschlussfassung vor.

## **§14 Rechnungsprüfer**

Zur Prüfung der Finanzgeschäfte des Vereins werden mindestens zwei Rechnungsprüfer gewählt. Die Rechnungsprüfer werden durch die ordentliche Mitgliederversammlung gewählt. Sie dürfen kein Amt im Vorstand begleiten. Sie haben mindestens einmal im Jahr, vor



Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung, Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

## **§15 Satzungsänderungen**

Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Sie werden vom Vorstand geprüft und der Mitgliederversammlung vorgelegt. Diese entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

## **§16 Auflösung**

1. Die Auflösung der RSG Mosbach e. V. im ADAC kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen.
2. Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen Verein angestrebt, so dass die unmittelbare, ausschließliche Verfolgung des bisherigen Zwecks, nach §2 dieser Satzung, durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen sowie alle Rechte und Pflichten auf den neuen Rechtsträger über. Vor Durchführung ist das zuständige Finanzamt hierzu zu hören.

## **§17 Vermögensverwendung**

Bei der Auflösung der RSG Mosbach e. V. im ADAC oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vermögen an die gemeinnützige ADAC Luftrettung GmbH, München die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.



## **§18 Erfüllung und Gerichtsstand**

Erfüllung und Gerichtsstand für alle Rechte und Pflichten der RSG Mosbach e.V. im ADAC ist Eisenach.